

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER AVENTA GRUPPE

1. PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der AVENTA Gruppe (AG) und dem Auftragnehmer (AN) und geben das Gerüst für den Vertragsabschluss vor. Dabei stellt die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ Ausgabe 15.3.2013 die vertragliche Basis dar.

2. PRIMÄRE RECHTSGRUNDLAGEN

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die Ausschreibungsunterlagen samt Vorbemerkungen sowie die geschlossenen Werk- und Lieferverträge sowie diese AEB.

3. VEREINBARUNG DER ÖNORM B 2110

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 15.3.2013 (mit Ausnahme der Punkte 4.1., 8.4.1.5., 10.4., 10.6.2. und 12.2.3.1.), soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

Die einschlägigen technischen und rechtlichen Ö-Normen, hilfsweise die DIN-Normen (insbesondere auch Ö-Norm 2060) sowie allfällige sonstigen Richtlinien gelten als vereinbart.

4. VERGÜTUNG

Ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als verbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

4.1. Preisart

(Zu 6.3 der ÖNORM B 2110)

4.1.1. Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein verbindlicher Kostenvoranschlag vor.

4.1.2. Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt

die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AG zuzuordnen sind, können nur zu Nachträgen des AN führen, wenn eine dahingehende schriftliche Vereinbarung geschlossen wird.

4.1.3. Regieleistungen

4.1.3.1. Arbeitskräfte

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, angemessene Preise als vereinbart.

4.1.3.2. Geräte

Für die Abrechnung der Gerätemieten, welche preislich der Höhe nach nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, gilt ein angemessener Preis als vereinbart.

4.1.3.3. Stoffe, Fremdleistungen

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich höchstens 10% bei mehr als zweijähriger Vertragsdauer verrechnet, falls im zugrundeliegenden Vertragswerk keine andere Regelung vereinbart ist.

4.2. Preisveränderungen (Preisgleitung)

(Zu 6.3.1 der ÖNORM B 2110)

Werden im Vertragswerk keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise für eine Vertragsdauer von weniger als zwei Jahren als unveränderliche Preise. Die Einkaufspreise sind ohne Aufschlag weiterzugeben.

4.3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

(Zu 7 der ÖNORM B 2110)

4.3.1. Angeordnete Leistungen

Für durch den AG oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten

Leistung preislich keine Deckung finden, besteht ohne schriftliche Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN kein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Für solche Leistungen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot welches erst mit schriftlicher Annahme Bindung entfaltet.

4.3.2. Überschreitung des vereinbarten Entgelts

Stellt sich bei einem verbindlichem Kostenvoranschlag, im Sinne des § 1170a ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. Entfällt die Kostenwarnung durch den AN, so ist nur die Entlohnung gem. dem Kostenvoranschlag zu leisten.

4.4. Rechnungslegung und Zahlung

(Zu 8.3 und 8.4 der ÖNORM B 2110)

4.4.1. Abrechnung

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen mit höchstens 85% der Nettogesamtsumme als vereinbart. Diese können vom AN entsprechend der erbrachten Leistung bauabschnittsweise geleistet werden.

Die Schlussrechnung wird erst fällig, wenn dem AG sämtliche Lieferscheine, die Baudokumentation, die Fertigstellungsanzeige und sämtliche weiteren erforderlichen Unterlagen übergeben wurden und wenn eine ordnungsgemäße und mängelfreie Abnahme des Vertragsobjektes erfolgt ist.

4.4.2. Zahlungsfrist

(Zu 8.4 der ÖNORM B 2110)

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

4.4.3. Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug

gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto von der Rechnungssumme abzuziehen.

4.4.4. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN binnen drei Wochen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

5. VERZUGSZINSEN

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 4% (gesetzliche Zinsen).

6. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind diese vom AG nur zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen Ö-Normen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Vertragswerk vorgesehen ist.

7. DOKUMENTATION

(Zu 6.2.7 der ÖNORM B 2110)

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.

8. ANSCHLÜSSE

(Zu 6.2.8.1 der ÖNORM B 2110)

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauches trägt der AG.

9. GEWÄHRLEISTUNG

(Zu 12.2 der ÖNORM B 2110)

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN (ausgenommen berechtigter Vertragsrücktritt wegen Schlechterfüllung) Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu verschaffen.

10. VEREINBARUNG DER LEISTUNGSSICHERUNG IM INSOLVENZFALL EINES VERTRAGSPARTNERS

(Zu 8.7 der ÖNORM B 2110)

Der AG kann vom AN eine Sicherheit gem. 8.7.1 der ÖNORM B 2110 verlangen. Kommt der AN der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der AG, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten.

11. BINDUNG AN DAS ANGEBOT

Legt der AN unter Zugrundelegung der AEB ein Angebot, so ist er für den Zeitraum von sechs Monaten an sein Angebot gebunden.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sollte ein oder einzelne Bestandteile dieses Vertrages als rechtsunwirksam erkannt werden, so berührt dies nicht die Restgültigkeit des übrigen Vertrages.

Anstatt der aufgehobenen Bestimmung wird eine solche gesetzt, die dem Vereinbarungsinhalt am nächsten kommt.

13. GERICHTSSTAND

Die Parteien vereinbaren das sachlich zuständige Gericht in Graz als Gerichtsstand und Graz als Erfüllungsort.

14. COVID19/PANDEMIEN

Der AN stellt wegen allfälliger durch Pandemien verursachter Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder wegen darauf gründender Verspätungsschäden keine Ansprüche an den AG.